

WAHLORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 14.10.2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 2 BauKaG NRW die folgende Wahlordnung beschlossen:

Teil I: **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Wahltag, Ausschreibung der Wahl**

Der Wahltag ist der letzte Tag der Stimmabgabe, er wird vom Vorstand bestimmt. Die Wahl ist mindestens 6 Monate vor dem Wahltag auszuschreiben.

§ 2 **Wahlvorstand, Bestellung und Ausscheiden**

Die Vertreterversammlung bestellt den Wahlvorstand für die Dauer von 5 Jahren.

Der Wahlvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und jedes weitere Mitglied sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die weiteren Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen nach § 7 wahlberechtigt sein und sollen nicht dem Vorstand angehören. Jede Fachrichtung soll durch mindestens zwei Mitglieder im Wahlvorstand vertreten sein.

Scheiden Mitglieder des Wahlvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Vertreterversammlung die Nachfolgerin oder den Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes sind zu veröffentlichen.

§ 3 **Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes**

Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 **Tätigkeit des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand fertigt über seine Sitzungen jeweils eine Niederschrift an, aus der sich die anwesenden Mitglieder, der wesentliche Sitzungsablauf und die getroffenen Entscheidungen ergeben. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Der Wahlvorstand kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Versendung der Stimmunterlagen, der Behandlung der Rücksendeumschläge und der Stimmzählung bestimmen.

§ 5 Veröffentlichungen

Alle Veröffentlichungen erfolgen im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Nordrhein-Westfalen, hilfsweise im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 6 Verbot der Wahlbehinderung

Niemand darf die Wahl der Vertreterversammlung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein wahlberechtigtes Mitglied an der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts behindert werden.

§ 7 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, das im Wählerverzeichnis für seine Fachrichtung eingetragen ist.

(2) Nicht wahlberechtigt und wählbar ist ein Mitglied, gegen das eine berufsgerichtliche Entscheidung nach § 52 Abs. 2 Buchstabe c oder d BauKaG NRW ergangen ist.

(3) Bei mehrfachen Eintragungen (§ 4 Abs. 8 BauKaG NRW) kann das Wahlrecht nur in einer Fachrichtung ausgeübt werden. Maßgeblich ist die Erklärung des wahlberechtigten Mitgliedes, die der Wahlvorstand herbeiführt. Erklärt sich das wahlberechtigte Mitglied binnen einer angemessenen Frist nicht oder nicht eindeutig, so ordnet es der Wahlvorstand in die Fachrichtung ein, in der das Mitglied zuerst eingetragen worden ist.

§ 8 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9 Briefwahl

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 10 Wahl nach Fachrichtungen

(1) Die Wahlberechtigten jeder der vier Fachrichtungen wählen die auf sie entfallenden Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus 201 Mitgliedern. Eine Kooptation (Hinzuwahl) von Mitgliedern ist nicht zulässig.

(3) Jede Fachrichtung erhält vorab 2 Sitze. Die Verteilung der weiteren 193 Sitze auf die Fachrichtungen erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der Wahlberechtigten in den Fachrichtungen am 90. Tag vor dem Wahltag.

(4) Die Zahlen der jeweiligen Wahlberechtigten in den einzelnen Fachrichtungen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch die Zahlen 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höhere Zahl wird solange ein Sitz zugeteilt, bis die weiteren 193 Sitze verteilt sind. Stehen bei gleichen Höchstzahlen nicht genug Sitze zur Verfügung, entscheidet das Los.

(5) Die Tätigkeitsarten der freischaffend tätigen, der angestellten und der beamteten Kammermitglieder müssen in der Vertreterversammlung mit jeweils mindestens 25 % der Zahl der Sitze vertreten sein, die dem Verhältnis der Anzahl der Wahlberechtigten in den Tätigkeitsarten am 90. Tag vor dem Wahltag entspricht.

Wird nach dem rechnerischen Ergebnis die Mindestzahl in einer Tätigkeitsart nicht erreicht, werden die fehlenden Sitze nach § 31 ermittelt. Dabei sind nur noch diejenigen Listen zu berücksichtigen, die noch nicht gewählte Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Tätigkeitsart enthalten. Bei Wahlvorschlagslisten mit Bewerberinnen und Bewerbern unterschiedlicher Tätigkeitsart ist die Reihenfolge der Nummerierung bei der Zuteilung der Sitze dann nicht maßgebend, wenn die oder der nächstfolgende Bewerberin oder Bewerber nicht der entsprechenden Tätigkeitsart angehört. In diesem Fall erfolgt die Zuteilung des Sitzes an die nächstfolgende Bewerberin oder den nächstfolgenden Bewerber der entsprechenden Tätigkeitsart.

Teil II: **Durchführung der Wahl**

1. Abschnitt: **Vorbereitung**

§ 11 **Wählerverzeichnisse**

(1) Der Wahlvorstand erstellt aufgrund der vom Eintragungsausschuss beschlossenen Eintragungen nach Fachrichtungen aufgegliederte Wählerverzeichnisse und führt diese bis zum letzten Tag der Auslegung fort.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind vom 52. bis 42. Tag vor dem Wahltag in der Geschäftsstelle der Architektenkammer während der Geschäftszeit zur Einsicht auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung sind zu veröffentlichen.

§ 12 **Einsprüche**

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse kann während der Auslegung beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden, der zu begründen ist. Hierauf ist bei der Auslegung der Wählerverzeichnisse und bei deren Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 13 **Entscheidung über Einsprüche**

Der Wahlvorstand entscheidet über Einsprüche der Mitglieder unverzüglich und teilt diesen das Ergebnis mit. Die Entscheidung ist für die Berechtigung der Teilnahme an der Wahl endgültig, schließt die Anfechtung der Wahl nach Teil IV dieser Wahlordnung jedoch nicht aus.

§ 14 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand macht spätestens 30 Tage vor dem Beginn der Auslegung der Wählerverzeichnisse die Wahl bekannt.

(2) Die Bekanntmachung geschieht durch Versendung an alle zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Kammermitglieder.

(3) Die Wahlbekanntmachung muss Hinweise enthalten auf:

- § 7 Abs. 1
- § 8
- § 9
- § 10 Abs. 1 und 2
- § 11 Abs. 2
- § 12
- § 15
- § 16
- den Zeitraum, innerhalb dessen die Versendung der Stimmzettel und sonstiger Wahlunterlagen erfolgt und den letzten Tag der Stimmabgabe (Wahltag) mit dem Hinweis, dass Stimmzettel, die nach Ablauf dieses Tages beim Wahlvorstand eingehen, ungültig sind;
- Ort und Termin der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird und die Art seiner Bekanntmachung.

(4) Mindestens ein Beleg der Wahlbekanntmachung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 15 Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr beim Wahlvorstand, und zwar für die einzelnen Fachrichtungen getrennt, einzureichen.

§ 16 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag, welcher mit einer geeigneten Kurzbezeichnung zu versehen ist, in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Der an erster Stelle genannte Bewerber oder die an erster Stelle genannte Bewerberin ist Listenführer oder Listenführerin. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Lebensalter, die Tätigkeitsart und der Wohnort oder der Ort der Niederlassung anzugeben. Die schriftliche, mit eigenhändiger Unterschrift versehene Zustimmung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten zu ihrer oder seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie zur Bereitschaft, im Falle der Wahl diese anzunehmen, ist im Original beizufügen.

(2) Wahlvorschläge sind nur für jeweils eine Fachrichtung zulässig.

(3) Wahlvorschläge, die nicht bereits bei der vorangegangenen Wahl eingereicht worden waren, sind von mindestens fünf Wahlberechtigten der Fachrichtung zu unterzeichnen.

(4) Wahlvorschläge, die bereits bei der letzten Wahl eingereicht worden waren, sind von einer vom Verband, der Gewerkschaft etc. hierzu bestimmten vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

§ 17

Sonstige Erfordernisse

(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einer Liste benannt werden. Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur eine Liste unterzeichnen.

(2) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt bei einem Wahlvorschlag eine Angabe hierüber, gilt die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.

§ 18

Kennzeichnung

(1) Der Wahlvorstand kennzeichnet die Wahlvorschläge nach der Fachrichtung, für die sie eingereicht werden, mit einer römischen Ziffer oder Buchstabenkürzung sowie mit der Kurzbezeichnung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und dem Familiennamen, dem Vornamen und dem Wohnort oder dem Ort der Niederlassung der Listenführerin oder des Listenführers.

(2) Der Wahlvorstand kennzeichnet Wahlvorschläge, die bereits bei der letzten Wahl der Vertreterversammlung eingereicht worden waren, nach der Reihenfolge der Zahl der Stimmen, die sie bei der letzten Wahl erreicht haben, ferner mit einer arabischen Zahl. Sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an und werden dementsprechend mit einer arabischen Zahl gekennzeichnet.

§ 19

Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs.

(2) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Absenderin oder der Absender wird unverzüglich benachrichtigt.

(3) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der §§ 16 und 17. Er prüft insbesondere, ob die benannten Bewerberinnen und Bewerber und die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Fachrichtung angehören, für die der Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Er prüft ferner, ob die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber nach § 16 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

(4) Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, gibt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Mängel und der Anheimgabe, diese zu beheben, zurück. Solche Wahlvorschläge können, soweit die Frist des § 15 gewahrt wird, erneut eingereicht werden.

(5) Der Wahlvorstand hat eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie oder er benannt bleiben will. Gibt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird sie oder er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(6) Der Wahlvorstand hat das Mitglied, das mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, welche Unterschrift es aufrecht erhält. Gibt das Mitglied diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift nur auf dem zu-

erst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(7) Sind Wahlvorschläge aufgrund der Anwendung der Absätze 5 und 6 unvollständig geworden, so ist gemäß Absatz 4 zu verfahren.

§ 20

Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge

Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist veröffentlicht der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge.

2. Abschnitt:

Versendung der Stimmunterlagen

§ 21

Stimmunterlagen

(1) Unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge fertigt der Wahlvorstand die Stimmunterlagen.

(2) Die Stimmunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel der jeweiligen Fachrichtung, dem verschließbaren Wahlumschlag, dem Rücksendeumschlag, der Liste der aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten sowie einem Merkblatt, in welchem den Mitgliedern sachdienliche Hinweise insbesondere über die Grundsätze der Wahl und den Wahlablauf gegeben werden sowie die technischen Einzelheiten der Stimmabgabe dargestellt werden. Auf dem Stimmzettel wird neben der Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags der jeweilige Listenführer oder die jeweilige Listenführerin mit Familienname, Vorname und Wohnort oder Ort der Niederlassung angegeben.

(3) Der Rücksendeumschlag trägt die Anschrift des Wahlvorstandes, eine Absenderangabe sowie technische Erkennungen, wie z.B. einen Strichcode.

(4) Ist für eine Fachrichtung nur ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen worden, so werden in dem Stimmzettel die aufgeführten Personen aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge übernommen. Auf dem Stimmzettel sind in diesem Fall die Namen der Personen anzukreuzen, für die eine Stimme abgegeben wird. Es dürfen nicht mehr Namen angekreuzt werden, als zu wählen sind. Hierauf ist in dem Merkblatt oder auf sonstige geeignete Weise anlässlich der Übersendung der Wahlunterlagen hinzuweisen.

§ 22

Stimmzettel und Wahlumschlag

(1) Die Stimmzettel und Wahlumschläge der vier Fachrichtungen müssen sich durch Farbe oder farbliche Markierungen oder auffallende Aufdrucke unterscheiden.

(2) Innerhalb der Fachrichtung müssen die Stimmzettel und Wahlumschläge die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

§ 23 Versendung

- (1) Der Wahlvorstand versendet die Stimmunterlagen innerhalb von 8 Tagen ab dem 21. Tag vor dem Wahltag.
- (2) Die Versendung der Wahlunterlagen ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.

§ 24 Wahlurnen

- (1) Zur Aufnahme der zurückgesandten Umschläge mit den Stimmzetteln hält der Wahlvorstand, und zwar für jede Fachrichtung getrennt, nach Bedarf eine oder mehrere Wahlurnen bereit. Die Wahlurnen sind entsprechend der Fachrichtung, für die sie verwandt werden sollen, durch Beschriftung oder auf andere Weise deutlich zu kennzeichnen.
- (2) Vor dem ersten Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

3. Abschnitt: Wahlhandlung

§ 25 Stimmabgabe

- (1) Die Stimme kann nur für einen Wahlvorschlag insgesamt abgegeben werden. Ist für eine Fachrichtung jedoch nur ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen worden, so hat die Wählerin oder der Wähler so viele Stimmen, wie auf ihre oder seine Fachrichtung Vertreter entfallen. In diesem Falle sind auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber anzukreuzen, denen eine Stimme gegeben wird. Es dürfen jedoch nicht mehr Namen angekreuzt werden, als Vertreterinnen oder Vertreter auf die Fachrichtung entfallen; werden mehr Namen angekreuzt, gilt § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3.
- (2) Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag zu legen. Dieser ist zu verschließen. Der Wahlumschlag ist in den Rücksendeumschlag zu legen und verschlossen an den Wahlvorstand zurückzusenden. Andere Mitteilungen oder Schriftstücke dürfen nicht in den Rücksendeumschlag eingelegt werden.
- (3) Der Rücksendeumschlag muss am Wahltag beim Wahlvorstand eingegangen sein.

§ 26 Behandlung der Rücksendeumschläge, Ungültigkeit verspäteter Stimmzettel

- (1) Der Wahlvorstand vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs des Rücksendeumschlages im Wählerverzeichnis bei dem Namen der oder des jeweiligen Wahlberechtigten.
- (2) Nach Ablauf des Wahltages eingegangene Rücksendeumschläge sind für die Wahl nicht zu berücksichtigen. Die Stimmzettel sind ungültig, sie sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind einen Monat nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 35) ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten ist.

(3) In Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes werden die rechtzeitig eingegangenen Rücksendeumschläge geöffnet und die jeweils einliegenden Wahlumschläge in die für die jeweilige Fachrichtung bestimmte Urne eingeworfen. Die Öffnung und der Einwurf sind im Wählerverzeichnis beim Namen der oder des jeweiligen Wahlberechtigten zu vermerken.

(4) Befindet sich in einem Rücksendeumschlag kein Wahlumschlag oder enthält der Rücksendeumschlag mehrere Wahlumschläge oder andere Schriftstücke oder werden sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist hierüber eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Der Rücksendeumschlag und sein etwaiger Inhalt sind beizufügen. Die Niederschrift mit Anlagen ist der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu übermitteln, die oder der über die weitere Behandlung entscheidet.

§ 27

Feststellung der Beendigung der Wahlhandlung

(1) Die Behandlung aller eingegangenen Rücksendeumschläge nach Maßgabe des § 26 soll am dritten Tag nach dem Wahltag abgeschlossen werden.

(2) Ist die Behandlung aller eingegangenen Rücksendeumschläge abgeschlossen, so stellt der Wahlvorstand die Beendigung der Wahlhandlung fest. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, in der sowohl nach Fachrichtungen getrennt als auch zusammenfassend die Zahl der Wahlberechtigten der eingegangenen und der ausgesonderten Rücksendeumschläge aufzunehmen ist. Besondere Wahlvorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse, die den Schluss auf eine Wahlbehinderung zulassen, sind zu vermerken. Sind Umstände, die auf eine Wahlbehinderung hindeuten, nicht bekannt geworden, so ist auch dies in der Niederschrift zu vermerken.

4. Abschnitt: Stimmzählung

§ 28

Grundsätze

(1) Die Stimmen werden getrennt nach Fachrichtungen ausgezählt.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen der einzelnen Fachrichtungen werden die Wahlumschläge gezählt und das Ergebnis mit den aufgrund des § 27 gefertigten Niederschriften verglichen. Ergeben sich unaufklärbare Unstimmigkeiten, so ist dies in einer Niederschrift zu vermerken.

§ 29

Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie den Willen der Wählerin oder des Wählers, ihre oder seine Stimme in einem bestimmten, dieser Wahlordnung entsprechenden Sinne abzugeben, nicht eindeutig erkennen lassen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und sind mehr Bewerberinnen oder Bewerber angekreuzt, als für die jeweilige Gruppe gewählt werden dürfen, so werden die zu viel angekreuzten Kandidatinnen oder Kandidaten gestrichen. Bei der Streichung ist am Ende der Liste zu beginnen.

(2) Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn sie

1. sich nicht in einem Wahlumschlag befunden haben,
2. nicht den Erfordernissen des § 22 entsprechen oder

3. mit einem besonderen Merkmal, einem Zusatz oder einem Vorbehalt versehen sind.

(3) Ist ein Wahlumschlag leer, so gilt er als ungültiger Stimmzettel. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn die Gekennzeichneten gleich lauten oder nur einer gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

(4) Jeder zu Zweifeln über seine Gültigkeit Anlass gebende Stimmzettel ist der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zuzuleiten. Diese oder dieser versieht solche Stimmzettel mit laufenden Nummern und entscheidet nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3. Stimmzettel, die der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes für ungültig befindet, sind von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 30

Auszählung

Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sind auszuzählen. Liegt für eine Fachrichtung nur ein Wahlvorschlag vor, so sind die für die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber abgegebenen Stimmen zu zählen.

§ 31

Ermittlung der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber

(1) Die Zahlen der auf die einzelnen Listen jeder Fachrichtung entfallenden Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch die Zahlen 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilnehmerzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle auf die Fachrichtung entfallenden Sitze verteilt sind. Dabei ist bei der Zuteilung der Sitze an den einzelnen auf einen Wahlvorschlag genannten Bewerberin oder Bewerber deren Reihenfolge innerhalb der Nummerierung des Wahlvorschlages maßgebend. Stehen bei gleichen Höchstzahlen nicht genug Sitze zur Verfügung, entscheidet das Los.

(2) Liegt für eine Fachrichtung nur ein Wahlvorschlag vor, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Teil III:

Wahlergebnis

§ 32

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Sitzung fest, die nicht später als am fünften Tage nach dem Wahltag liegen soll. Die Sitzung ist öffentlich.

(2) Die Feststellung muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten jeder Fachrichtung und insgesamt,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen jeder Fachrichtung und insgesamt,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen jeder Fachrichtung und insgesamt,
4. dass die Anforderungen des § 10 Abs. 5 erfüllt sind,
5. die gewählten Bewerberinnen oder Bewerber mit Namen, Vornamen und Anschrift, aufgliedert nach Fachrichtungen.

§ 33 Wahlniederschrift

- (1) Das gemäß § 32 festgestellte Wahlergebnis ist in einer Wahlniederschrift festzuhalten. In dieser Wahlniederschrift sind auch besondere Vorkommnisse zu vermerken. Sind solche Vorkommnisse nicht eingetreten, so ist auch dies zu vermerken.
- (2) Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.
- (3) Eine Abschrift der Wahlniederschrift ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 34 Benachrichtigung der gewählten Bewerberin oder des Bewerbers und Annahme der Wahl

- (1) Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses benachrichtigt der Wahlvorstand das gewählte Mitglied.
- (2) Ein gewähltes Mitglied erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung mit der Benachrichtigung.

§ 35 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand veröffentlicht das gemäß § 32 festgestellte Wahlergebnis unverzüglich. Die Bekanntmachung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

§ 36 Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde und des Vorstandes

Der Wahlvorstand teilt der Aufsichtsbehörde und dem Vorstand unverzüglich die Zusammensetzung der Vertreterversammlung mit.

Teil IV: Anfechtung der Wahl

§ 37 Formale Voraussetzungen

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl beim Wahlvorstand anfechten. Der erste Tag der Veröffentlichung gilt als der erste Tag der Frist.
- (2) Die Anfechtung bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen. Die vorgetragenen Anfechtungsgründe sind glaubhaft zu machen.
- (3) Die Anfechtung hat keine aufschiebbare Wirkung.

§ 38

Materielle Voraussetzungen

Die Wahl kann nur angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist und durch den Verstoß die Wahl im Ergebnis geändert worden sein konnte.

§ 39

Zurückweisung aus formalen Gründen

Genügt die Wahlanfechtung nicht den Voraussetzungen des § 37, so weist sie der Wahlvorstand unverzüglich zurück. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Anfechtenden zuzustellen. Gegen die Zurückweisung kann binnen eines Monats nach Zustellung beim Wahlvorstand Einspruch erhoben werden. Der Wahlvorstand leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme der Vertreterversammlung zur Entscheidung zu; § 40 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 40

Entscheidung über die Wahlanfechtung

Genügt die Wahlanfechtung den Voraussetzungen des § 37, so leitet sie der Wahlvorstand mit seiner Stellungnahme der Vertreterversammlung zur Entscheidung zu. Diese kann die Vorbereitung ihrer Entscheidung einem Wahlprüfungsausschuss (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 BauKaG NRW) übertragen. Die Entscheidung der Vertreterversammlung ist der oder dem Anfechtenden bekannt zu geben, im Falle der Ablehnung zuzustellen. Eine Abschrift der Entscheidung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 41

Wiederholung der Wahl

Ist die Wahl oder sind Teile der Wahl für ungültig erklärt worden, sind diese Wahl oder die Teile der Wahl zu wiederholen.

Teil V:

Vernichtung der Wahlunterlagen

§ 42

Vernichtung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Belegstücke über Bekanntmachungen, die Wählerverzeichnisse, Wahlausschreiben, Stimmzettel und die sonstigen Wahlunterlagen) sind nach Ablauf von drei Monaten nach dem Wahltag zu vernichten, soweit sie nicht für eine schwebende Wahlanfechtung von Bedeutung sein können.

Teil VI:
Vertreterversammlung

§ 43
Nachfolgeregelung

(1) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes ermittelt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach den Grundsätzen des § 31 auf der Grundlage des nach § 32 festgestellten Wahlergebnisses, wenn

- die gewählte Person die Annahme der Wahl ablehnt,
- sie ihr Amt in der Vertreterversammlung niederlegt,
- sie in der Liste ihrer Fachrichtung gelöscht wird,
- gegen sie durch rechtskräftiges berufsgerichtliches Urteil auf Verlust der Ämter erkannt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für den Fall, das berufsgerichtlich auf Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit erkannt worden ist, für den Zeitraum des Ruhens.

Teil VII:
Schlussvorschriften

§ 44
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen am 26.10.2017 (AZ: 613-922.11) genehmigt, durch den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 09.11.2017 ausgefertigt und im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht.

Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dipl.-Ing. Ernst Uhing
Präsident